Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Ueber die Servianiſche Centurienverfaſſung nach Cicero.

An Herrn Geheimen Juſtizrath Huſchke in Breslau.

Daß Sie mir geſtattet haben Ihre epistolica quaestio über das in der Ueberſchrift bezeichnete Problem im Rh. Muſ. zu veröffentlichen, danke ich Ihnen und wird Ihnen jeder danken, der mit uns die Ueberzeugung theilt, daß nil desperandum, oder mit den Worten eines andern Dichters nil tam difficilest quin quaerendo investigari possiet; nur daß freilich daneben das nil sine magno vita labore dedit mortalibus ſeine vorübergehend faſt entmuthigende Wahrheit behält. Mag auch der naive Mann, der zu warten rieth bis zur Auffindung einer beſſern Handſchrift, in ſeiner Art nicht ſo ganz Unrecht haben, bis dahin wollen wir es uns nicht verdrießen laſſen, den Stein immer wieder von neuem zu wälzen; endlich kömmt er doch wohl einmal auf die rechte Kante zu ſtehen. Der Weg zur Wahrheit pflegt nun einmal nur in Schlangen- und Zickzack-Linien zu gehen; auch die Um- und Irrwege ſind nicht verloren für das Endziel. Niemals ſieht Einer alles, aber immer jeder zum Mitſprechen berechtigte etwas, was keiner vor ihm. Ob und wann die Sache ſpruchreif ſei, werden andere ſehen und ſagen; mir erſcheint es immer wünſchenswerth, daß jede individuelle Meinung, die eine wohlerwogene iſt, ſich rund und rein ausſpreche. Darum mache ich auch weder von Ihrer Erlaubniß Gebrauch, in Zuſätzen zu Ihren Erörterungen anzudeuten was mir anders ſcheine, noch gebe ich mir ſelbſt die Erlaubniß, zu mildern was Sie mir zum Lobe ſagen. Aber dazu benutze ich dieſes Proömium, um nachzuholen was wir leider beide überſehen haben: den einzigen autoptiſchen Bericht über die Beſchaffenheit der Handſchrift an der fraglichen Stelle, der ſeit Angelo Mai gegeben worden: gegeben von unſerm Th. Mommſen

(ich ſage „unſerm", weil er Euch Juriſten und uns Philologen gleichmäßig angehört) in der Zeitſchr. f. Alterth. Wiſſ. 1845 S. 786. Durch die freundliche Mittheilung ſeiner Originalnotizen bin ich in den Stand geſetzt die Zweifel, die der dortige Abdruck noch ließ, durch nachſtehende Angaben zu heben. Im Anfange der Stelle iſt von erſter Hand geſchrieben:

EQVITVMCER

TAMINECVM

ETSVFFRAGIIS

Hieraus hat die zweite Hand gemacht:

EQVITVMCEN
RIE
TVÅMİİṄĖCVM
SX
EŦSVFFRAGIIS

Sodann in der Hauptſtelle iſt die Schreibung der erſten Hand dieſe:

TGNARIISEST

DATA · VIIII · CEN

TVRIASTOTE

NIMRELIQV

AESVNT

die Correcturen der zweiten aber ſo dazwiſchengeſetzt:

TIGNARIISEST

ALXXX HABEAT QVIB. EX
DATA · VIIII · CEN

TVRIAS TO TE

CENT. QVATTOR CENTVRIIS TOT
EN IMRELIQ VAE

AESVNT

Die übrigen Berichtigungen der Mai'ſchen Angaben gehen uns zunächſt nichts an, wie daß ſtatt uis populi die erſte Hand

. VI

SPOLI . . . . . .

gibt, woraus erſt die zweite

. . . . . VI^{s}

PV

SPOLI . . . . . .

gemacht hat; daß es gegen Ende des Kapitels von erſter Hand heißt ET IIS VALEBIT IN SVFFRAGIO PLVRIMVM ET IS VALEBIT IN SVFFRAGIO PLVRIMVM, wo nur das erſte VALEBIT von der zweiten in VALEBAT verändert iſt; bald darauf ANCENSIS, nicht ACCENSIS; ferner daß ebenda von einer Zerſtörung des LITICINIB. Mommſen ſo wenig etwas entdecken konnte, wie weiter oben von einem über das CENTVM (vielmehr C) geſetzten D, wonach Mai quingentum geſchrieben. — Von Einfluß auf die Sache ſelbſt iſt freilich auch von den urkundlichen Mittheilungen über die Hauptſtelle, ſo viel ich ſehen kann, nur die neue Gewißheit, daß in der erſten Stelle das CVM nach CERTAMINE nicht, wie Mai zu glauben nöthigte, erſt durch die zweite Hand hinzugekommen, ſondern ſchon urſprünglich daſtand. Aus CVM ET SVFFRAGIIS aber das richtige CVM SEX SVFFRAGIIS durch bloße Conjectur entſtanden zu glauben, iſt wenigſtens nicht ſo unmöglich wie es bei einem urſprünglichen ET SVFFRAGIIS ſcheinen mußte; und damit hört vielleicht die unweigerliche Nothwendigkeit auf, ein zweites Exemplar als vom Corrector benutzt vorauszuſetzen.

F. Ritſchl.

Breslau, 5. Februar 1852.

. . . . . Ihr Aufſatz über Cicero's Stelle von der Centurienverfaſſung hat mir einen Ideenkreis wieder vergegenwärtigt, der meinem geiſtigen Auge ſeit einer langen Reihe von Jahren fern getreten war. Sie wiſſen aus eigener Erfahrung, wie man dann ſich ſelbſt objectiv wird, und werden um ſo geneigter ſein, das Urtheil über Ih-

ren Versuch nicht von vornherein in den Verdacht der Parteilichkeit zu nehmen, wenn ich zum Voraus bemerke, daß ich nicht blos den wirklich außerordentlichen Scharfsinn bereitwillig anerkenne, von dem Sie hier wieder eine Probe gegeben, sondern mich auch von der Wahrheit einer der Hauptgrundlagen Ihrer Behandlung der streitigen Stelle überzeugt habe. Weiter kann ich aber gewissenhaft nicht gehen, und um auch den Schein zu meiden, als wollte ich durch den Consensus Ihren Beifall für den Dissensus erschleichen, fange ich mit dem letztern an. Er betrifft Ihre Emendation auf S. 315.

Alle Conjecturalkritik beruht auf Probabilität. Wer auf Grund der wahrscheinlichsten Voraussetzungen das wahrscheinlichste Resultat erreicht, trägt die Palme davon. Bei Ihrer Conjectur ist nun schon das allgemeine Resultat mißlich. Es löst nicht die sachliche Schwierigkeit der Stelle, ja will sie nicht lösen, will sich nicht für das ausgeben, was Cicero geschrieben hat, sondern nur für das, was Jahrhunderte nach ihm in nicht gefälschten Handschriften seines Werkes gestanden haben könne (S. 318.) Aber ist eine solche Kritik überhaupt zulässig? Wohl, wenn die irrige Lesart, die man so herstellt, nur als Mittelglied in der Geschichte der Textescorruption behauptet wird, das man dazu gebraucht, um die Art, wie die in unsern Hss. vorliegenden Corruptelen aus der ursprünglichen Lesart entstanden sind, zu erklären. Aber als für sich bestehendes Resultat scheint es mir unbrauchbar. Es ist unangreifbar; denn jedes Argument dagegen, z. B. das ab absurdo, kann sogleich in ein Argument dafür umgekehrt werden, weil ja eben eine falsche Lesart auch unbefriedigend sein müsse oder doch sein könne. Es ist aber eben damit auch unhaltbar — nichts als eine der unendlich vielen krummen Linien, die sich neben der geraden zwischen zwei Punkten denken lassen. Doch mit diesem Allen sage ich Ihnen eigentlich nichts, was Sie nicht selbst gesehen hätten. In einer gewissen Art behaupten Sie aber auch wenigstens eine Wahrscheinlichkeit, daß Cicero selbst so geschrieben habe. Und nur dagegen will ich — nicht das alte sachliche Argument, daß ihm die Zahl der 80 Centurien erster Klasse nicht unbekannt sein konnte, wiederholen (vgl. meine Verfassung des Serv. Tull. S. 3. und besonders

Krit. Jahrb. f. RW. 1845 S. 595), dem Sie selbst wenigstens die Kraft einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht absprechen können, zumal da Cicero selbst in den Worten quae descriptio si esset ignota vobis, explicaretur a me auch die zu dieser descriptio gehörige Zahl der Centurien jeder Klasse als jedem Gebildeten bekannt voraussetzt und sich auf diesem Punkte um so weniger eine Blöße geben konnte. Aber das möchte ich Ihnen zu bedenken geben, ob die Stellung der Parenthese tot enim reliquae sunt, welche Ihre Conjectur hinter sex et nonaginta centuriarum versetzt, Ciceros würdig sei, für den Sie mit Recht eine vollkommen angemessene Schreibart in Anspruch nehmen. Nach einer solchen konnte dieser Zusatz nur bezwecken, in der dem Geist der Hörer oder Leser vorgeführten Berechnung (Nunc rationem videtis esse talem) auf dem Punkt derselben, wo sie von dem Uebrigbleiben der voranstehenden Zahl sich zu überzeugen hatten, diese Ueberzeugung zu erleichtern, indem er sie aufforderte sich nach der ihnen bekannten descriptio nur die Subtraction zu vergegenwärtigen. Diesen Zweck erreicht auch die 2 manus mit ihrer Stellung des Zusatzes hinter ex centum quattor centuriis. Nicht aber Ihre Emendation; denn von dem Uebrigbleiben der 96 Centurien nach dem Hinzutritt der 8 zu der Anfangs summirten Zahl mußten sich die Hörer schon vorher bei dem confecta esset vis populi universa überzeugt haben, oder das videtis war eine Unwahrheit. An der Stelle, die Sie dem Zusatz geben, sinkt er unmotivirt nach und bildet auch mit dem reliquaque multo maior multitudo in Gedanken und Laut eine, wie mir scheint, nicht Ciceronianische Cumulation.

Aber auch Ihre Voraussetzungen sind mir bedenklich. Sie bestehen sämmtlich in Möglichkeiten; wahrscheinlich und motivirt ist eigentlich keine. So schon die Annahme, daß die 2 manus wenigstens in ihrem zweiten Zusatz keine handschriftliche Grundlage gehabt habe. Im Zweifel müssen wir doch, so gut wie wir unsere Hss. überhaupt für Abschriften halten, auch annehmen, daß eine zweite Hand nach einem urkundlichen Texte nachgebessert habe. Der Gegenbeweis muß aus innern Gründen geführt werden. Ein solcher scheint mir aber nicht in dem allerdings falsch gebeugten habeat zu

liegen. Denn gesetzt selbst, daß es überhaupt falsch wäre, konnte es nicht auf einem handschriftlichen Fehler beruhen, den der revidirende Librarius nur mit aufnahm? Hat nicht auch die erste Hand confecta est? Würde nicht ein Corrector von so viel Verstand, daß er überhaupt diesen Zusatz aussinnen konnte, aus seinem Kopfe vielmehr efficiant oder dgl. gesetzt haben? Im vorliegenden Falle waltet aber noch eine besondere Wahrscheinlichkeit für den handschriftlichen Ursprung des fraglichen Zusatzes ob, mochte er nun aus demselben Codex, aus dem die erste Hand nachlässig abschrieb, oder aus einem andern herrühren. Bekanntlich sind nämlich Auslassungen einer ganzen Reihe von Worten in der Regel dadurch veranlaßt, daß zwei Zeilen, die auf einander folgten, mit demselben Wort anfingen oder schlossen, oder auch aus sonstigem Anlaß ein hastiger Abschreiber, der eben das eine Wort geschrieben hatte, beim Rückblicken auf die abzuschreibende Hs. auf ein späteres ähnliches verfiel und dieses eben geschrieben zu haben glaubte. Ein solcher Fall liegt hier offenbar vor, z. B.:

....VIIII
CENTVRIAS HABEATQVIBVSEXCENTVMQVATTOR
CENTVRIIS TOTENIMRELIQVAESVNT etc.

Wollen Sie nicht weiter annehmen, daß der Corrector, der das alberne habeat ersann, doch schon das kritische Gesetz gekannt und danach verfahren habe, nach welchem wir solche Auslassungen ergänzen, so liegt m. E. hierin ein dringender Grund, den zweiten Zusatz der 2 manus für handschriftlich zu halten. Dazu kommt noch die nach Ihrer Meinung handschriftliche Natur der ersten Correctur der 2 manus und daß das centuri*as* doch eine Lücke an dieser Stelle wahrscheinlich macht. — Unmotivirt nenne ich Ihre Aenderungen VIIII in OCTO, prima classis in primae classi, centuriae in centuriis und nachher est in esset, insofern keine Veranlassung, wie die vermeintlichen Corruptelen entstanden wären, nachgewiesen ist. Ihre übrigen Voraussetzungen auf S. 316. sind zwar, wenn man einmal eine solche Gestalt des frühern Codex annimmt, von blendender Wahrscheinlichkeit. Aber diese frühere Gestalt des Co-

der ſelbſt iſt doch nichts als eine willkürlich angenommene, durch nichts indicirte Möglichkeit.

Doch nun genug von dem Diſſenſus. Ich komme auf den Conſenſus, der dasjenige betrifft, worauf Sie auch eigentlich das Hauptgewicht legen, und der zugleich ein Diſſenſus mit mir ſelbſt in meinem früheren Verſuche iſt, ſo weit derſelbe von Ihren Argumenten betroffen wird. Vollſtändig überzeuge ich mich nämlich, daß nur eine ſolche Conjectur Anſpruch auf Wahrheit machen kann, welche Ihre Ausführung auf S. 310 - 312 zu Grunde legt und insbeſondere anerkennt, daß Cicero „nur gut ſchreibt" und daß habeat in dieſem Zuſammenhange, confecta est und doch nachher excluderetur und valeret mit einer guten Schreibart unvereinbar ſind.

Erlauben Sie mir nun aber auf dieſem Ihrem Grunde und Boden ein neues Gebäude zu errichten. Iſt es wohnlich, ſo gehört es iure naturali et civili Ihnen, nicht mir an. Taugt es nichts, ſo haben Sie auch das erſte Recht und das beſte Zeug, es wieder umzuwerfen. Damit Ihnen aber die Entſcheidung erleichtert werde, ſchreibe ich noch einmal die ganze Stelle her, wie ſie nach der 1 manus lautet, die Abweichungen der 2 manus an den betreffenden mit ‘ ’ bezeichneten Stellen darüber ſetzend.

> Deinde equitum magno numero ex omni populi summa separato, reliquum populum distribuit in quinque classes, senioresque a iunioribus divisit, eosque ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis sed in locupletium potestate essent, curavitque, quod semper in re publica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi: quae descriptio si esset ignota vobis, explicaretur a me. Nunc rationem vi-
>
> centuriae cum sex suffragiis
>
> detis esse talem, ut equitum ‘certamine et suffragiis’ et prima classis, addita centuria, quae ad summum usum
>
> LXXXVIIII habeat qui-
>
> urbis fabris tignariis est data, ‘VIIII’ centurias ‘ ’
>
> bus ex centum quattor centuriis
>
> tot enim reliquae sunt, octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa, reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque exclude-

retur suffragiis ne superbum esset, nec valeret *nimis ne* esset periculosum. In quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens etc.

Cicero unterſcheidet hier offenbar descriptio und ratio, den objectiven detaillirten Schematismus der Volkseintheilung nach der Centurienverfaſſung, und das, worauf der König als weiſer Staatsmann ſie berechnet hatte. Man kann ſagen, daß im Rückblick auf die vorausgeſchickte allgemeine Darſtellung der Centurienverfaſſung descriptio auf die erſten Sätze ... Deinde equitum ..... divisit, ratio auf die folgenden eosque ita disparavit .... plurimi ſich bezieht. Die descriptio, welche ihn verhältnißmäßig zu lange aufgehalten hätte, übergeht er mit einer feinen, aber auch wahren Wendung. Die ratio aber, die ihn als Politiker unmittelbar intereſſirte, um darin die Staatsweisheit des Königs ſeinen Leſern nachzuweiſen, führt er mit der fortſchreitenden und leiſe adverſativen Partikel Nunc dem Geiſte ſeiner Leſer vor. Indem nun ſo descriptio überwiegend objectiv, ratio aber — die planmäßige Berechnung des Königs — überwiegend ſubjectiv iſt, muß es ſchon hiernach auffallen, daß im handſchriftlichen Texte der objective Ausdruck rationem esse ſteht. Er wird aber ſelbſt befremdend, zumal für Cicero, wenn man fortlieſt und in der folgenden Periode ſo als wäre die urſprüngliche Zurückführung des Geſagten auf den König als Subject (distribuit, divisit, disparavit, curavit) immittelſt gar nicht unterbrochen, wieder ohne Angabe dieſes Subjects findet: In quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens. So ſchreibt Cicero nicht: auch in unſerer Periode mußte der König als Subject der Berechnung eingeführt werden. Ich glaube daher, daß hier der erſte Fehler der Hſ. ſteckt. Es war geſchrieben IISSE d. h. inisse (rationem inire der bekannte Ciceronianiſche Ausdruck für: eine Berechnung machen) und dieſes wurde von einem Abſchreiber nach Analogie von descriptio ... ignota esset, ESSE gedeutet, mochte er die Sigle nicht kennen oder II für die bekannte Geſtalt das e halten. Dieſer Fehler iſt aber darum wichtig, weil er conſequent die anderen nach ſich zog habeat und confecta est (vielleicht auch accesserunt ſtatt accessissent, obgleich erſteres in einem Conditionalſatz allenfalls

gedultet werden kann). Offenbar ſind dieſes abſichtliche Aenderungen eines einigermaßen grammatiſch gebildeten Abſchreibers, der das ächte HABERET und CONFECTA ESSET (oder EET) nach rationem esse für fehlerhaft hielt, doch aber, als des Aenderns zu viel wurde, wie es denn zu gehen pflegt, ſtützte und EXCLVDERETVR, ESSET, VALERET und ESSET beibehielt.

Nun aber die Hauptſchwierigkeit, welche offenbar in der Summirung der zuſammen — nach der 1 manus VIIII, nach der 2 manus LXXXVIIII Centurien ausmachenden Abtheilungen liegt. Betrachtet man den überlieferten Text zuerſt rein formell, ſo erweckt habeat oder vielmehr haberet einerſeits das Vertrauen der Aechtheit, denn ein Fälſcher würde das leichtere efficiant geſetzt haben, andererſeits paßt dazu entſchieden nicht das equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis der zweiten Hand. Von einer classis kann ich ſagen habet tot centurias, wie amphora habet tot sextarios u. ſ. w., nicht aber centuriae et classis habet (oder auch habent) tot centurias. Wir werden alſo equitum centuriae um ſo mehr für verdächtig halten müſſen, als hier auch die erſte Hand abweichend hat equitum certamine. Eben ſo verdächtig und blos zurecht gemacht erſcheint das cum sex suffragiis, wo die erſte Hand mit ihrem et suffragiis ebenfalls abweicht; denn cum ſetzen gute Schriftſteller nur von etwas Acceſſoriſchem. Unmöglich können aber die sex suffragia, die ſelbſt nur und zwar die alten vornehmen Rittercenturien waren, als Acceſſorium von centuriae equitum aufgeführt werden, mag unter dieſen übrigens zu verſtehen ſein was da will. Allen dieſen Anſtößen gegenüber weiſt nun die erſte Hand in blos formeller Hinſicht jedenfalls inſofern auf das Richtige hin, als ſie mit den beiden voraufgehenden Ablativen equitum certamine et suffragiis eine Structur verräth, in welcher blos classis das Subject von habeat (haberet), das Uebrige nur als Zuthat erwähnt war und wir brauchen blos 1) ein cum vor equitum zu ſetzen — mag dieſes nun C' notirt und wegen Aehnlichkeit mit dem folgenden Є ganz ausgefallen oder, wie die zweite Hand wahrſcheinlich macht, am Rande nachgetragen und dann vor (sex) suffragiis verſetzt worden ſein — und 2) in suffragiiset einen einzigen Buch-

ſtaben in einen obendrein in den Hſſ. oft kaum von ihm zu unterſcheidenden mit Gemination eines andern zu ändern (suffragiisex) um eine allen bisherigen Bedenken vollſtändig begegnende Lesart zu erhalten:

ut cum equitum certamine et suffragiis sex prima classis, addita centuria quae ..... LXXXVIIII centurias habeat:

In der zweiten Hand erweiſt ſich auch das sex suffragiis (in dieſer Voranſtellung des sex) als zurechtgemacht. Der Librarius, der in ſeiner Hſ. das sex hinter suffragiis auch ſchon in et verwandelt fand, wußte, daß man dieſe Suffragien sex suffragia oder sex centuriae nannte (Fest. v. Sex suffragia, Praerogativae [nach meiner Wiederherſtellung Krit. Jahrb. 1845. S. 597.] Liv. 1, 36.) Aber Cicero, der ſie einmal (Phil. 2, 33.) suffragia ſchlechthin nennt, ſetzte hier in einer Berechnung sex abſichtlich nach („die Suffragien, welche 6 [Centurien] ausmachen"), um die Zahl hervorzuheben.

Nun iſt freilich noch das certamine der erſten Hand eben ſo verderbt, wie das centuriae der zweiten. Für die Herſtellung des Richtigen ſcheint mir aber ein wichtiger Fingerzeig darin zu liegen, daß die erſte Hand als Summe der Addenden VIIII hat, eine Zahl, die offenbar falſch und gemacht iſt, die aber dieſer Abſchreiber oder vielmehr ſein Vorgänger nicht aus dem Folgenden, ſondern nur aus dem Vorhergehenden gebildet haben konnte. Und zwar rührte ſie ohne Zweifel daher, daß der unwiſſende Menſch das Unglück hatte et prima classis addita centuria für Nominativen, classis für den Genitiv zu nehmen („und hinzugefügt die erſte Klaſſencenturie"), womit ihm denn gerade die 80 Centurien der erſten Klaſſe für ſeine Summirung verloren gingen. Dieſe Zahl zeigt aber, daß, mochte man dieſe Worte ſo falſch überſetzen oder ſie mit der 2 manus, die LXXXVIIII herſtellte, richtig verſtehen, die übrigen zu addirenden Centurien außer den 80 der erſten Klaſſe ſelbſt, 9 betrugen. So nöthigt denn die Uebereinſtimmung der beiden Handſchriftenſerien in der Zahl 9 verbunden mit der erforderlichen Perſpicuität einer vorgeführten Berechnung, wonach die zu ſummirenden Zahlen angegeben ſein müſſen, auch in certamine eine Zahl und zwar 2 zu

ſuchen, die mit 6 und 1 zuſammen 9 gibt. Aller Wahrſcheinlichkeit nach ſchrieb aber Cicero cent. *) binis (nicht duabus, ſ. Krit. Jahrb. a. a. O. S. 595.) In einer Hſ. wurde dieſes mit einem gewöhnlichen Buchſtabenwechſel CENTVINIS wiedergegeben und in dieſem unverſtändlichen Wort lag natürlich ein Anlaß zu Corruptelen. Wer aber zuerſt certamine daraus machte, wird vorher noch cum, wer VIIII ſtatt LXXXVIIII ſchrieb, noch binis geleſen haben.

Leſen Sie nun alſo vollſtändig mit mir:

> Nunc rationem videtis *ini*sse talem, ut *cum* equitum centuriis *binis* et suffragiis se*x* prima classis, addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVIIII centurias habe*re*t, quibus ex centum quattor centuriis (tot enim reliquae sunt) octo solae si accesserunt (oder access*isse*nt) confecta esset vis populi universa; reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum.

ſo wird Ihnen ſchwerlich von ſprachlicher Seite irgend etwas der Ciceroniſchen Eleganz Unwürdiges aufſtoßen. Bemerken will ich nur noch, daß die Erwähnung der zu dem Fußvolk zugehörigen Reiterei mit cum ſtehend iſt (wie bei Livius: Decretae duae legiones cum suo iusto equitatu, Binae legiones cum suo equitatu u. ſ. w.), die Voranſtellung der Ritter aber, weil ſie dem Fußvolk wirklich vorangingen und voranſtimmten, eben ſo angemeſſen erſcheint.

„Aber", werden Sie freilich ſagen, „da bringen Sie ja ſachlich wiederum nichts Anderes, als Ihre alte Meinung, die Ihnen durch die Zeugniſſe des Livius und Dionyſius über die Abſtimmung in den Centuriat-Comitien längſt widerlegt worden iſt!" Allerdings widerſprechen hier Livius und Dionyſius der Ciceroniſchen Darſtellung nach jener Lesart. Sie widerſprechen aber auch mehrfachen andern Zeugniſſen gerade in Beziehung auf die Ritterabſtimmung, und hinſichtlich der Auffaſſung des Ritterſtandes ohne Rückſicht auf die Abtheilungen des Volks, wozu jeder Theil deſſelben gehörte,

*) Vgl. Valer. Prob.

auch einer andern unbeſtrittenen Stelle in unſerem Kapitel (equitum magno numero ex omni (nicht cuncta oder universa) populi summa separato) und der noch wirklich militäriſchen und überwiegend nationalen Einrichtung der alten Centuriatcomitien, wonach die Rittercenturien in dem verfaſſungsmäßigen Verhältniß von 2 × 20 zu den entſprechenden Centurien des Fußvolks jeder classis (procincta) gehörten. Mir ſteht daher die Abſtimmungsweiſe, welche bei der reſtituirten Stelle des Cicero vorausgeſetzt wird, anderweitig und ganz unabhängig von dieſer feſt. Doch hierüber haben wir ja jetzt nicht mit einander zu verhandeln. Uns kam es zunächſt nur darauf an, eine Reſtitution zu ermitteln, welche den von Ihnen S. 319 mit unausweichlicher Wahrheit feſtgeſtellten Anforderungen entſpricht. Sollte das Sachliche meines Verſuchs von irgend einer Seite aufs Neue beſtritten werden, ſo werde ich mich gern auch auf eine neue Prüfung einlaſſen. Nur muß ich dann wünſchen, daß zuvor meine letzte vielfach berichtigte Auslaſſung über die Geſchichte der Centurienverfaſſung in der Recenſion der Mommſenſchen Tribus (Krit. Jahrb. f. Rechtswiſſ. 1845. S. 581—644.) berückſichtigt werde, welche bisher meines Wiſſens allgemein ignorirt worden iſt. . . . . .

E. Huſchke.

Zuſatz

zu S. 405.

In der letzten der dort nach der Handſchrift mitgetheilten Stellen muß man freilich ſehr geneigt ſein für die zweite und dritte Zeile als Lesart der Hdſ. vielmehr dieſes zu vermuthen:

A LXXX
DATA · VIIII · CEN
HABEAT QVIB. EX
TVRIAS T̀Ò T̀Ė

und anzunehmen daß das HABEAT QVIB. EX nur durch ein Verſehen des Mittheilers eine Zeile höher geſetzt worden. Aber ἃ γέγραπται, γέγραπται.

F. R.